

**Gemeinde Morsbach
Der Bürgermeister
Fachbereich III/65**

Datum: 20.05.2022

**Verkehrsflächen und -anlagen- ÖPNV-Parkeinrichtungen
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 08.01.2022**

| <i>Gremium</i> | <i>Sitzung am</i> | <i>Status</i> | <i>Beschlussqualität</i> |
|--------------------------------------|-------------------|---------------|--------------------------|
| Umwelt- und Entwicklungsausschuss | 31.05.2022 | öffentlich | Kenntnisnahme |

Begründung:

Im Nachgang des Schreibens der CDU-Fraktion vom 08.01.2022 an den Umwelt- und Entwicklungsausschuss und in Ergänzung zu den Erläuterungen aus der Vorlage zur Sitzung vom 27.01.2022 wurden mögliche Standorte für die Verpachtung von Parkflächen an Ladesäulen-Anbieter ermittelt. Die bisher bestehenden Ladesäulenstandorte sind folgende:

Morsbach Zentrum

- Standort: Wisseraue 7, 51597 Morsbach
- Anzahl Ladepunkte: 2
- Ladepunkt 1: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 22 kW
- Ladepunkt 2: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 22 kW

Fachmarktzentrum Waldbröler Straße

- Standort: Waldbröler Str. 43/45, 51597 Morsbach
- Anzahl Ladepunkte: 2
- Ladepunkt 1: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 22 kW
- Ladepunkt 2: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 22 kW

Autohaus Klinge

- Standort: Waldbröler Str. 74, 51597 Morsbach
- Anzahl Ladepunkte: 2
- Ladepunkt 1: Normalladepunkt, DC Kupplung Combo, 22 kW
- Ladepunkt 2: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 11 kW

Industriegebiet Lichtenberg

- Standort: Industriestr. 5, 51597 Morsbach
- Anzahl Ladepunkte: 1
- Ladepunkt 1: Normalladepunkt, AC Steckdose Typ 2, 22 kW

Fritz-Wingen-Platz in Holpe

- Standort: Hauptstraße, 51597 Morsbach

- Anzahl Ladepunkte: 2
- Ladepunkt 1: AC Steckdose Typ 2, 13,8 kW
- Ladepunkt 2: AC Steckdose Typ 2, 13,8 kW

Die möglichen neuen Standorte wurden nach den Kriterien der Ladebedarfe bis 2030 und der Verfügbarkeit des Netzanschlusses analysiert. Ein weiteres wichtiges Kriterium ist, dass ein Ladepunkt dorthin muss, wo das Fahrzeug ohnehin steht und das Laden nebenbei passieren kann. Folgend ist eine Auflistung mit möglichen weiteren Standorten:

Schulzentrum

Zielgruppe: Lehrer*innen/Erzieher*innen, Besucher*innen der Kulturstätte, Benutzer*innen der Sporthallen/des Schwimmbads, Besucher*innen der Ferienwohnung im Amselweg, Anwohner*innen

- Standort: Turnhalle A Hahner Straße
Öffentlicher Parkplatz, 1h Parkdauer erlaubt
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: hoch
- Standort: Grundschule (Schillerweg oder Eichenstraße)
Schillerweg ist ein öffentlicher Parkplatz, 24h Parkdauer erlaubt
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: mittel/hoch

Bahnhofstraße

Zielgruppe: Besucher*innen des Kulturbahnhofes, der Gastronomie, des Sportplatzes, Anwohner*innen

- Standort: Multifunktionsplatz am Kulturbahnhof
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: hoch
- Standort: Sportplatz
Öffentlicher Parkplatz, 24h Parkdauer erlaubt
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: hoch

Heinrich-Halberstadt-Weg

Zielgruppe: Besucher*innen der Kirche, des Wohnverbunds, des Friedhofs, der Geschäfte, der Ärzte und der Gastronomie, Erzieher*innen der Kitas, Anwohner*innen

- Standort: Katholische Kirche
Öffentlicher Parkplatz, 3h Parkdauer erlaubt
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: hoch
Anmerkung: Parkplatzgrundstück gehört der Kirche; der Parkplatz wird aufgrund Vertrag durch uns bewirtschaftet.

Privatgrundstücke

- Standort: Gewerbepark Stippe
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: niedrig
- Standort: Parkplatz am Starenweg
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: mittel
- Standort: Ortsansässiges Hotel im Zentrum von Morsbach
Verfügbarkeit Mittelspannungsnetz: hoch

Mit einem in Morsbach ansässigen Unternehmen ist im Juni ein Termin zur Absprache geplant. Von einem weiteren Unternehmen gibt es bisher keine Rückmeldung auf

unsere Anfrage. Ein ortsansässiges Hotel hat generell Interesse, Ladepunkte auf dem Gelände anzubieten, jedoch momentan keine Kapazitäten, eine Säule einzurichten. Eine Auflistung frei gekaufter Parkplätze liegt nicht vor. Diese werden zukünftig von der Verwaltung erfasst.

In der Praxis besteht zwischen Architekten, Bauaufsicht und Bauämtern Uneinigkeit über die Notwendigkeit der Herstellung von Stellplätzen bei Bauvorhaben. Diesen Streitigkeiten liegt die Entwicklung der BauO NRW zugrunde.

Mit Inkrafttreten der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) am 01.01.2019 entfiel die landeseinheitliche und gesetzlich vorgeschriebene Regelung zur Herstellungsverpflichtung für notwendige Kfz- und Fahrradstellplätze (im weiteren Verlauf "Stellplätze" genannt). Die Regelungsbefugnis, ob und in welcher Zahl notwendige Stellplätze im Zusammenhang mit der Errichtung und / oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen nachzuweisen sind, wurde auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW).

Aktuell ist der potentielle Bauherr nicht mehr verpflichtet, Stellplätze, die durch ein Vorhaben ausgelöst werden, nachzuweisen. Es ist demnach zu erwarten, dass sich der ruhende Verkehr auf öffentliche Flächen verlagern wird, was einerseits eine nicht zu vertretende Behinderung des fließenden Verkehrs zur Folge hätte und daraus resultierend die Gemeinde andererseits nötigt, geeignete Parkflächen auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

Zur Vermeidung dieser unnötigen Belastung wurde es als notwendig erachtet, eine Stellplatzverordnung NRW durch das zuständige Ministerium zu erlassen. Diese StellplatzVO NRW entfaltet überall da Gültigkeit, wo speziellere Satzungen (z.B. gemeindliche Stellplatzsatzungen) nicht entgegenstehen. Der in der StellplatzVO NRW verankerte Subsidiaritätsgrundsatz bestimmt, dass kommunale Regelungen – obgleich weiter oder enger gefasst – der landesgesetzlichen Regelung vorgehen. Eine Pflicht zum Erlass einer Stellplatzsatzung besteht demnach nicht.

Vorrangiges Ziel einer Stellplatzsatzung ist die Sicherstellung des Verkehrsflusses des Individualverkehrs, des ÖPNV sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs. Dazu muss der von den baulichen Anlagen ausgelöste ruhende Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen untergebracht werden um den öffentlichen Verkehrsraum vom ruhenden Verkehr zu entlasten und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben von Feuerwehr und Rettungsdiensten, zu gewährleisten.

Derzeit wird geprüft, ob von den Regelungen der StellplatzVO NRW abgewichen werden soll und der Erlass einer gemeindlichen Stellplatzsatzung für die Gemeinde Morsbach sinnvoll ist. Ein entsprechender Satzungsentwurf würde dann zur nächsten Sitzungsrunde vorgelegt.

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist nachfolgend eingearbeitet.

Im Auftrag

Katharina Simon

| FB | I | II | III |
|--------------------------|----------|-----------|------------|
| Kenntnis genomme n | | | |

In Vertretung

Klaus Neuhoff